

---

# **Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Biberach**

**vom 07.03.2017**

**Nummer: 36/2017**

**Verteiler:**

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Wersch
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereramt

## Inhalt

<b>1. Das Wichtigste in Kürze .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
2.1 Prüfauftrag .....	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung .....	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang .....	5
2.4 Schwerpunktprüfungen 2015.....	6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen .....	11
2.6 Kassenprüfungen.....	11
2.7 Überörtliche Prüfung.....	12
<b>3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.....</b>	<b>12</b>
<b>4. Haushalts- und Finanzplanung.....</b>	<b>12</b>
4.1 Haushaltssatzung .....	12
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes.....	13
4.3 Finanzplanung .....	13
<b>5. Führung der Bücher .....</b>	<b>14</b>
<b>6. Jahresrechnung .....</b>	<b>14</b>
6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2014) – Fristgerechte Feststellung.....	14
6.2 Kassenmäßiger Abschluss .....	14
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben .....	15
6.4 Kassenreste .....	19
6.5 Vermögensrechnung .....	21
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben .....	25
6.7 Haushaltsreste (s. S. 63 ff. im Anhang zur Jahresrechnung) .....	25
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate .....	28
<b>7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO.....</b>	<b>28</b>
<b>8. Beteiligungen der Stadt Biberach.....</b>	<b>29</b>
<b>9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....</b>	<b>29</b>

## 1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 27.10.2016 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2015 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen ist vor kurzem eingegangen. Die Beschlussvorlage zur Behandlung im Gemeinderat wird derzeit erstellt.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragsatzung waren in 2015 nicht gegeben.
- Der Rechnungsabschluss 2015 weist eine Ist-Mehrausgabe von 2.471.155,29 € aus.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2015 gewährleistet.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übertraf die Planungen im Haushaltsplan. Es konnten 47.436.175,78 € zugeführt werden; 34.759.175,78 € mehr als geplant (Plan: 12.677.000,00 €).
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung an den Vermögenshaushalt sind erfüllt (§ 22 GemHVO).
- Der Allgemeinen Rücklage konnten 17.849.074,88 € zugeführt werden, somit 37.233.424,88 € mehr als geplant, da die geplante Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage i. H. v. 19.384.350,00 € entfallen konnte. Den zweckgebundenen Rücklagen wurden 1.641.936,00 € zugeführt.
- Im Vermögenshaushalt dominieren Baumaßnahmen die Ausgabeseite.
- Offene Forderungen (Kasseneinnehmereste) bestehen zum Ende 2014 in Höhe von 980.639,03 € (Vj. 849.157,96 €).
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2015 einen Bestand von 146.082.170,49 €.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2015 schuldenfrei.
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt bzw. wurden mit Beschluss vom 13.06.2016 (Drucksache Nr. 121/2016) genehmigt.
- Im Vermögenshaushalt wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 36,4 Mio. € (Vj. 22,4 Mio. €) gebildet.
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2015 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

**Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.**

## **2. Vorbemerkungen**

### **2.1 Prüfauftrag**

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Rechnungsprüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

### **2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung**

#### Rechtliche Grundlagen:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

#### Vorlage der Jahresrechnung 2015 der Stadt Biberach:

Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2015 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 24.10.2016 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Ersten Bürgermeisters sind auf der per Email am 27.10.2016 übermittelten pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2016 wurde nicht eingehalten. Für das Rechnungsprüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie den Ausfällen von zwei Sachgebietsleitern im Kämmereiamt die Frist zum 30. Juni eines Jahres kaum zu leisten ist.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Rechnungsprüfungsamt eingehalten werden.

### **2.3 Prüfgegenstand und -umfang**

Nach § 110 der GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2015 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

---

#### GemHVO als rechtliche Grundlage:

Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2020 gewährt (Quelle: [www.nkhr-bw.de](http://www.nkhr-bw.de)). Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2020, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

## 2.4 Schwerpunktprüfungen 2015

### Allgemeiner Hinweis zum Umfang der Schwerpunktprüfungen

Das Rechnungsprüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne Kontrolle insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Das Rechnungsprüfungsamt sieht diese Optimierung als wichtigen Schritt hin zur "begleitenden Prüfung".

### Prüfungen im Verwaltungsbereich

#### Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

##### 0200 Haupt- und Ortsverwaltung

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Oberbürgermeister**

Geprüft wurde das Mietangebot eines Mercedes-Benz E 250 BlueTEC 4MATIC Limousine als Dienstwagen für OB Zeidler vom 10. Februar 2015. Das vorliegende Angebot der Mercedes-Benz Leasing GmbH entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Ersten Bürgermeister**

Geprüft wurde das Mietangebot eines Audi Q5 2.0 TDI quattro S tronic als Dienstwagen für EBM Wersch vom 27. Juli 2015. Das vorliegende Angebot der AUDI AG entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Abrechnung der Fahrtenbücher sowie Berechnungen des geldwerten Vorteils für die Nutzung des Dienstwagens des Oberbürgermeisters und des Ersten Bürgermeisters**

Prüfung des geldwerten Vorteils für das Kalenderjahr 2014 sowie Prüfung des Ersatzes für private Nutzung. Der pauschale Kostenersatz für 2015 wurde festgelegt. Die Gehalts- und Lohnstelle nimmt die monatliche Versteuerung vor.

- **Arbeitsgruppe Hauptsatzungsänderung**

Im Jahr 2015 konnte der Entwurf der Hauptsatzung, der durch eine Projektgruppe bei der auch das Rechnungsprüfungsamt beteiligt war, mit dem Regierungspräsidium abgestimmt werden. Daraufhin folgten noch einige Anpassungen. Nach Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Hauptsatzung am 30.06.2016 in Kraft getreten.

### **0350 Liegenschaftsamt und Wirtschaftsförderung**

- **Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen**

Gegenstand der Prüfung war die Organisation und Vorgehensweise bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen. Bei der Schwerpunktprüfung wurden keine zu beanstandenden Mängel festgestellt. Die geführten Unterlagen sowie die fachliche Kompetenz der Sachbearbeiterin sind ohne jeglichen Einwand. Das RPA bittet jedoch, auf die von der Verwaltungsakademie jährlich zur Verfügung gestellten Datei zur Wohnberechtigungsberechnung ein besonderes Augenmerk zu haben, da die Berechnungsformeln ungeschützt sind.

- **Wochenmarkt**

Gegenstand der Prüfung war die Erhebung der Wochenmarktgebühren sowie die Überprüfung der Marktstände auf dem Wochenmarkt. Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden Mängel in der Erhebung der Parkgebühren für die Marktbesucher, der Beschilderung des Marktstandes sowie des Stromkabelverlaufes festgestellt. Die Feststellung bei der Erhebung der Parkgebühren wurde mit der Beschlussfassung über die 7. Satzung zur Änderung der Wochen- und Jahrmarktgebührensatzung im Gemeinderat (Drucksache Nr. 282/2015) behoben.

Die Feststellungen bezüglich der Beschilderung sowie des Stromkabelverlaufes müssen aufgrund der 3. Änderung der Satzung über die Regelung der Märkte der Stadt Biberach (Marktordnung) - Drucksache 234/2015 - nicht weiter beachtet werden.

### **Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

#### **1100 Ordnungsamt**

- **Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Schwertransporte**

Gegenstand der Prüfung war die Beratung bei der Kalkulation der Gebühren der straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen entsprechend der VwV Kostenfestlegung und des Kommunalabgabengesetzes. Als Grundlage wurden deshalb vom 1. Januar bis 30. Juni

2015 Aufschriebe für eine Neufestlegung der Gebühren für Straßenverkehrsangeordnungen geführt. Die Gebühren wurden aufgrund der Aufschriebe, der aktuellen VwV Kostenfeststellung sowie entsprechend der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung berechnet und zum 01.03.2016 angepasst.

## **Einzelplan 2 Schulen**

### **2000 Amt für Bildung, Betreuung und Sport**

- **Dienstleistungskonzession (DLK) zur Vergabe des Mensabetriebes an den vier städtischen Schulmensen und öffentliche Ausschreibung der Mittagsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen**

Gegenstand der Prüfung war die Beratung bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses, der öffentlichen Ausschreibung sowie der rechtlichen Unterstützung bei auftretenden Problemen, um ein sicheres Vergabeverfahren entsprechend den Vergabevorschriften zu gewährleisten.

## **Einzelplan 4 Soziale Sicherung**

### **4600 Förderung der Jugend**

- **Überarbeitung der Verträge mit Jugend Aktiv e. V.:**

Das Rechnungsprüfungsamt wurde um Stellungnahme zu den neuen Verträgen mit Jugend Aktiv e. V. gebeten. Zur Klarstellung der verschiedenen Arbeitsfelder des Vereines und zur Vereinheitlichung der Beziehung wurden die seither bestehenden einzelnen Verträge zu einem Rahmenvertrag mit Teilverträgen zusammengefasst.

## **Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr**

### **6010 Hochbauverwaltung**

- **Roter Bau**

Bei der begleitenden Prüfung wurden im dritten und vierten Ausschreibungspaket bei den Gewerken Maler- und Gipserarbeiten Differenzen zwischen der ursprünglichen Kostenschätzung und dem Ausschreibungsergebnis festgestellt. Diese erklären sich durch die Verschiebung von Arbeiten aus dem Gipser- ins Malergewerk.

Mehrkosten ergaben sich im Gewerk Sichtmauerwerk, da im Vorfeld nicht festgestellt werden konnte, dass die vorhandenen Steinfensterbänke auf die gesamte Mauerwerksbreite herausgenommen werden mussten. Denkmalschutzbedingte Mehrkosten ergaben sich z. B. auch durch erst im Bauverlauf freigelegte Originalstützen, die zu erhalten waren. Die notwendige Luftbefeuchtung wird mit dezentral aufgestellten Geräten aus-

geführt, dies ermöglicht eine individuelle Anpassung an die vorhandenen Begebenheiten.

- **Kindergarten Rißegg**

Beim Vergleich mit anderen Kindergärten wurde festgestellt, dass der geplante Kindergarten Rißeegg eine sehr hohe Summe an Neben-, Verkehrs- und Konstruktionsflächen im Verhältnis zur Programmfläche je Kindergartengruppe aufwies. Dies lag einerseits an dem architektonischen Entwurf, welcher einen doppelten Flur mit einer mittigen Blocklösung vorsah. Andererseits an den geplanten Programmflächen, die keine Doppelnutzung oder auch Nutzungen von Neben- und Verkehrsflächen vorsahen (z. B. Nutzung von Flurbereichen als Essplatz). Aufgrund dieser Feststellungen wurden Gespräche mit dem Hochbauamt und dem Amt für Bildung, Betreuung und Sport geführt. Durch einen von beiden Ämtern getragenen Kompromiss konnte bei der Umplanung eine Reduzierung der Bruttogrundfläche (BGF) um ca. 500 m<sup>2</sup> erreicht werden. Die geplanten Kosten konnten entsprechend reduziert werden.

- **VOF Verfahren energetische Sanierung Wieland-Gymnasium**

Bei der energetischen Sanierung des Wieland-Gymnasiums wurde aufgrund der Honorarhöhe die Durchführung eines VOF-Verfahrens notwendig. Das mit der Voruntersuchung beauftragte Planungsbüro konnte an dem Verfahren teilnehmen, da alle im Vorfeld erhobenen Daten den anderen beteiligten Büros zur Verfügung gestellt wurden.

## **Datenschutz**

Im Bereich des Datenschutzes fielen im Jahr 2015 viele Beratungsanfragen, insbesondere im Bereich des Umbaus des Rathauses, der Ausländerstatistik, des Kulturamt - Sloganizers sowie der Dienstanweisung IT an.

## **Beratende und begleitende Tätigkeiten im Laufe des Jahres 2015**

Das Rechnungsprüfungsamt berät die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch kann das Rechnungsprüfungsamt frühzeitig Entwicklungen begleiten, Fehler - und somit auch Prüfungsbemerkungen - vermeiden helfen und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitwirken.

### **Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung)**

Im Jahr 2015 wurde die Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung) in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Hauptamt, Baubetriebsamt sowie Rechnungsprüfungsamt überarbeitet. Die neue Version der Dienstanweisung ist am 01.02.2016 in Kraft getreten.

Die Überarbeitung der DA Beschaffung wurde u. a. genutzt, um eine Anmerkung der GPA umzusetzen. So steht im aktuellen Bericht der GPA: "... Die sachliche Prüfung des RPA sollte im Blick auf die Aufgaben und Ziele der Innenrevision stärker als bisher auf die Prüfungsfelder nach § 6 GemPrO ausgerichtet und insbesondere auf fehleranfällige, korruptionsgefährdete sowie finanziell oder politisch bedeutsame Vorgänge ausgedehnt werden, z. B. (...) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (...)"

Unter diesem Gesichtspunkt wurden die Prüfungshandlungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen erheblich ausgedehnt. Nun ist ab bestimmten Wertgrenzen eine Anzeigepflicht der geplanten Beschaffung bzw. eine Vorlagepflicht zur Fertigung einer Vergabeprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eingefügt (Anzeige ans RPA bei Auftragswerten zwischen 20.000,00 € - 50.000,00 €; bei Auftragswerten über 50.000,00 € Übergabe der Vergabeakten vor Auftragserteilung). Dafür wurde die seit Jahren praktizierte Visaprüfung (Prüfung der Rechnung vor Bezahlung) von Einzelbeschaffungen über 25.000 € bei Veranlagung im Vermögenshaushalt im 2. Halbjahr 2015 eingestellt. Außerdem wird das Rechnungsprüfungsamt laut Zuständigkeitsverzeichnis vor Abschluss von Leasingverträgen im Voraus tätig.

Im Jahr 2015 hat das Rechnungsprüfungsamt u. a. die Maßnahmen Mobiles Grün auf dem Marktplatz durch das Stadtplanungsamt, Warnkleidung für das Baubetriebsamt sowie die Beschaffung des neuen Messfahrzeuges durch das Ordnungsamt beratend und begleitend geprüft. Vergabeprüfungen wurden darüber hinaus bei den Maßnahmen Erdgasausschreibung durch das Gebäudemanagement und Produktionsdrucksysteme für die Hausdruckerei durchgeführt.

**Anfragen** der Ämter an das Rechnungsprüfungsamt waren in 2015 vielfältiger Natur und gingen u. a. über das Vergabewesen und Reisekostenrecht bis hin zu Spendenrecht und Datenschutz. Wie bereits oben ausgeführt nimmt das Vergabewesen hierbei einen immer größeren Raum ein. Das Vergaberecht (VOB/VOL) ist sehr umfangreich und besonders im Bereich der EU-weiten Vergaben ist rechtssicheres und umfassendes Wissen notwendig. Auf die GPA-Mitteilung 2/2009 zur Optimierung öffentlicher Beschaffung wird hingewiesen.

Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:

*... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...*

## **2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen**

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Rechnungsprüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurde folgender Verwendungsnachweis zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Altablagerung Lehmgrube – Zuwendungsbescheid 2014 – Teilzahlung
- ✓ Alter Spital Bauabschnitt 1 bis 3 – Nachfinanzierungsantrag

## **2.6 Kassenprüfungen**

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 01.12.2015 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

## **2.7 Überörtliche Prüfung**

Die überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte November 2011 bis März 2012 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2005 bis 2010. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die überörtliche Prüfung wurde mit Datum vom 29.08.2013 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 09.12.2013 behandelt.

Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die Stellungnahmen zu den Feststellungen im GPA-Prüfbericht wurden durch die Verwaltung an die GPA übersandt. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen zur überörtlichen Bauprüfung ist vor kurzem eingegangen. Die Beschlussvorlage zur Behandlung im Gemeinderat ist in Bearbeitung.

## **3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte**

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen ausreichend ist. Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt.

## **4. Haushalts- und Finanzplanung**

### **4.1 Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 15.12.2014 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die weite-

ren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 15.01.2015 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2015 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 03/2015 am 28. Januar 2015 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

## **4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes**

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt beim ordentlichen Ergebnis oder beim Sonderergebnis ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder
4. Gemeindebedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2015 nicht gegeben.

## **4.3 Finanzplanung**

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

## **5. Führung der Bücher**

Eine Prüfung der Belege für das Jahr 2015 hat stattgefunden. Schwerpunktmäßig wurden Belege im Verwaltungshaushalt u. a. im Bereich Haupt- und Ortsverwaltung „Personalentwicklung“ und „Gutachten“ gesichtet. Im Bereich Gebäudemanagement wurde die Haushaltsstelle „Dienst- und Schutzkleidung“; im Bereich Volkshochschule die Haushaltsstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie beim Baubetriebsamt die Beschaffung von Samen, Düngemittel und Pflanzen überprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **6. Jahresrechnung**

### **6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2014) – Fristgerechte Feststellung**

Die komplette Jahresrechnung 2014 lag dem Rechnungsprüfungsamt ab 17.09.2015 vor. Das Rechnungsprüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2014 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2014 wurde vom Gemeinderat am 07.03.2016, und damit nicht innerhalb der Frist nach § 95b GemO, festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2015 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt. Die Jahresrechnung 2014 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 11/2016 am 23. März 2016 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 95 Abs. 3 GemO.

### **6.2 Kassenmäßiger Abschluss**

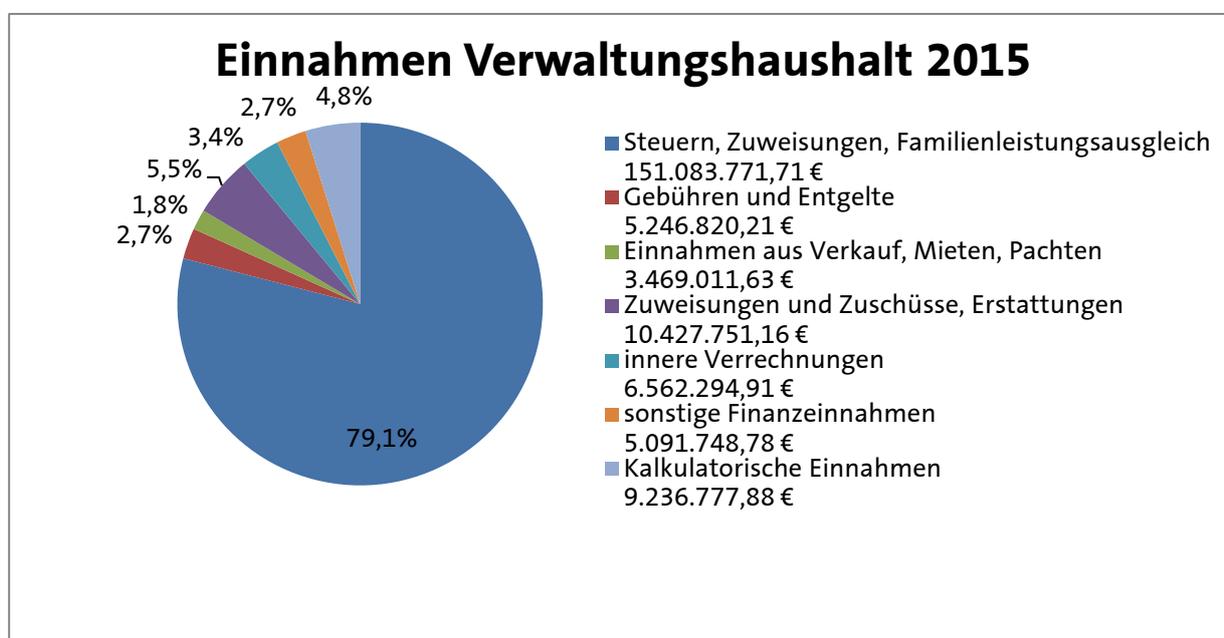
Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Abschnitt 6.4 in diesem Bericht befasst sich mit den Kassenresten. Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

Der Rechnungsabschluss 2015 weist eine Ist-Mehrausgabe von 2.471.155,29 € aus.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war während des gesamten Jahres 2015 stets gewährleistet.

### 6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

Der Bericht zum Jahresabschluss 2015 geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.

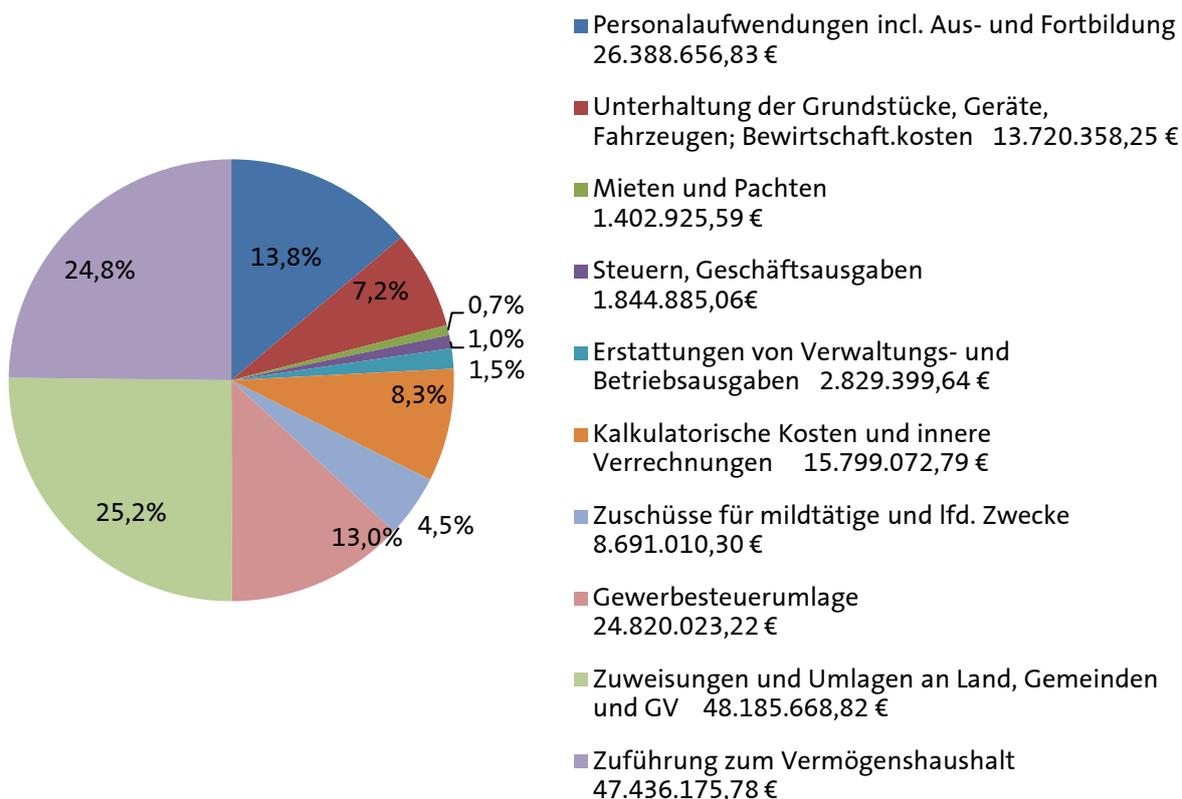


- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Das Rechnungsergebnis 2015 weist gegenüber den Planzahlen auf der Einnahmeseite wesentlich höhere Erträge i. H. v. 36.757.176,28 € aus. Durch erheblich höhere Einnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt äußerst positiv entwickelt.
- Weitere höhere Erträge als 2015 veranschlagt konnten in den Bereichen der kommunalen Investitionszuschüsse (höherer pro Kopfzuschussbetrag sowie Einwohnerzahl), der Grundsteuer B (Neubewertungen/Nachveranlagungen), Vollverzinsung der Gewerbe-

steuer, dem Kindergartenlastenausgleich/Kleinkindförderung, dem Schullastenausgleich, der Forstwirtschaft u. a. verzeichnet werden (vgl. S. 14 Rechenschaftsbericht).

- Geringere Erträge als in 2015 geplant ergaben sich u. a. bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Verzinsung), der Erstattungen für Arbeiten des Baubetriebsamts sowie den Zinsen aus Geldanlagen (vgl. S. 15 Rechenschaftsbericht).
- In der Kameralistik werden bisher die Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung nur haushaltsintern verrechnet; sie sind somit ergebnisneutral. Mit Einführung der Kommunalen Doppik müssen die Abschreibungen künftig jedoch für den Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden.

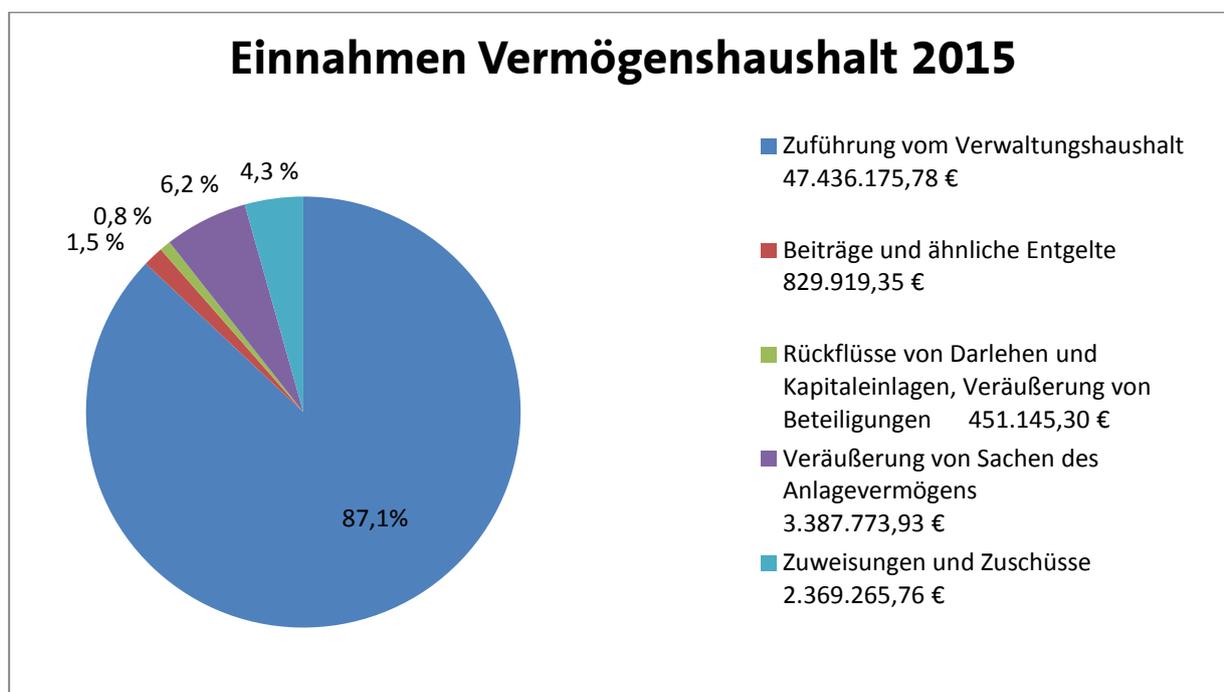
## Ausgaben Verwaltungshaushalt 2015



- Die größten Posten auf der Ausgabeseite im Verwaltungshaushalt sind die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage, die Zuführung an den Vermö-

genshaushalt sowie Personalaufwendungen. Aufgrund wesentlich höherer Gewerbesteuererträge ist die Gewerbesteuerumlage um 7.074.273,22 € höher als geplant.

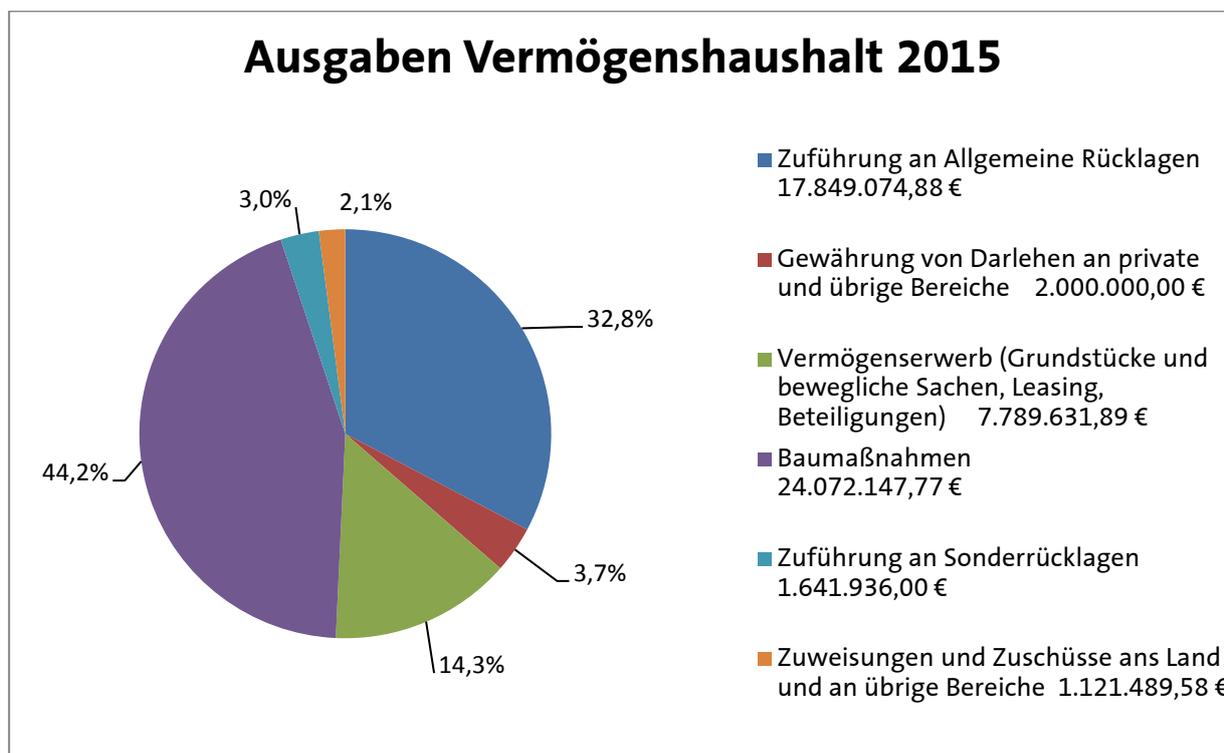
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 47.436.175,78 € ist erfreulicherweise äußerst gut ausgefallen. Im Gegensatz zur Planung konnten 34.759.175,78 € mehr zugeführt werden. Die höhere Zuführung ergibt sich durch höhere Erträge auf der Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts i. H. v. 36.757.176,28 € (Vj. 4.568.917,62 €) abzüglich den höheren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts von insgesamt 1.998.000,50 € (ohne die Zuführung zum Vermögenshaushalt) gegenüber den Planzahlen 2015 (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 16 ff.).



- Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war im Haushaltsplan für 2015 mit 12,677 Mio. € geplant gewesen. Tatsächlich wurde der Ansatz um 34.759.175,78 € übertroffen.
- Höhere Einnahmen im Vermögenshaushalt entstanden 2015 nur bei der Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt. Trotz den geringeren Einnahmen in allen anderen Bereichen liegt das Rechnungsergebnis im Vermögenshaushalt auf der Einnahmeseite um 4.331.280,12 € über dem Planansatz 2015.
- Laut Bericht zum Jahresabschluss sind bei den Grundstückserlösen geringere Einnahmen i. H. v. 5.514.298,30 € zu verzeichnen, da sich der Verkauf der Grundstücke im Bau-

gebiet Hochvogelstraße verzögert hat und der Klinik-Tauschvertrag mit dem Landkreis Biberach erst im Jahr 2016 abgewickelt wurde. Dadurch sind auch die veranschlagten Erschließungsbeiträge insgesamt um 315.525,54 € niedriger ausgefallen. Außerdem sind insgesamt 2.780.063,34 € geringere Landeszuschüsse eingegangen als geplant. Zudem führte die Verschiebung des Abschlusses der Beteiligungsvereinbarungen mit dem Landkreis Biberach für den Neubau Feuerwehrhaus und den Neubau Kindergarten Rißegg zu insgesamt 2,3 Mio. € Wenigereinnahmen (vgl. Rechenschaftsbericht S. 22).

- Aufgrund der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt konnte auf die für 2015 geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen i. H. v. 19.384.350,00 € komplett verzichtet werden.



- Die Baumaßnahmen nehmen den größten Ausgabeposten im Vermögenshaushalt ein.
- Nicht veranschlagt war im Haushaltsplan 2015 das Darlehen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung i. H. v. 2 Mio. €. Desweiteren wurde ein außerplanmäßiger Investitionszuschuss i. H. v. 410.000,00 € für die Sanierung des Spitalgebäudes an den Hospital für die Erneuerung der Haustechnik und den Einbau eines Aufzugs gewährt. Im Hochbau sind insgesamt Mehrausgaben i. H. v. 172.721,89 € entstanden. Diese resultiert u. a. aus der Umschichtung des Zuschusses für das ITZ Plus, der zeitlichen Verschiebung bei

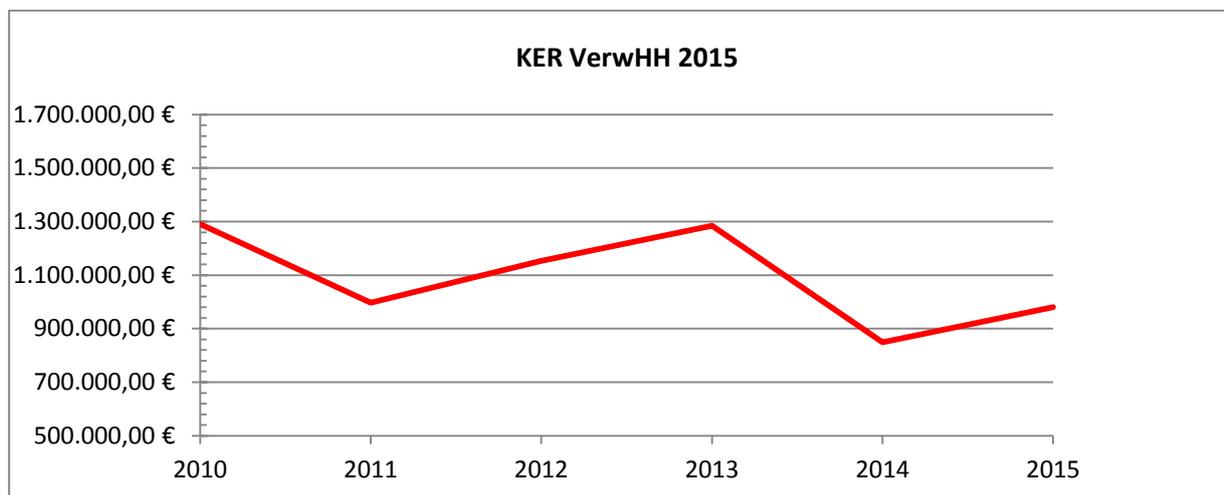
der Sanierung Mittelberg-Grundschule und Gemeinschaftshaus Rißegg sowie Einsparungen bei den stationären WC-Anlagen Friedhöfe und der überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 100.000,00 € für Ausgleichsflächen für die Schaffung von Retentionsraum (vgl. Rechenschaftsbericht S. 23).

- Den Sonderrücklagen Pensionen und Beihilfen wurde ein Betrag i. H. v. 1.641.936,00 € zugeführt. Diese Zuführung wurde aufgrund der erforderlichen Verzinsung und den Zugängen im Personalbestand der Beamten notwendig.
- Durch die wesentlich höhere Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt konnte statt der geplanten Entnahme eine nicht geplante Zuführung an die Allgemeine Rücklagen i. H. v. 17.849.074,88 € erfolgen.

## 6.4 Kassenreste

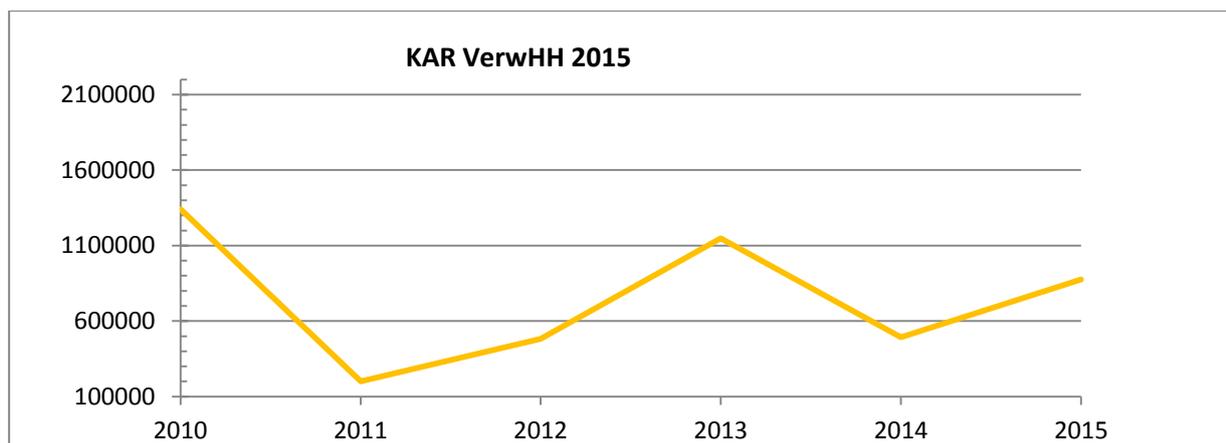
### 6.4.1 Kassenreste des Verwaltungshaushalt (Forderungen/Verbindlichkeiten)

**Kasseneinnahmereste (KER)** sind am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).

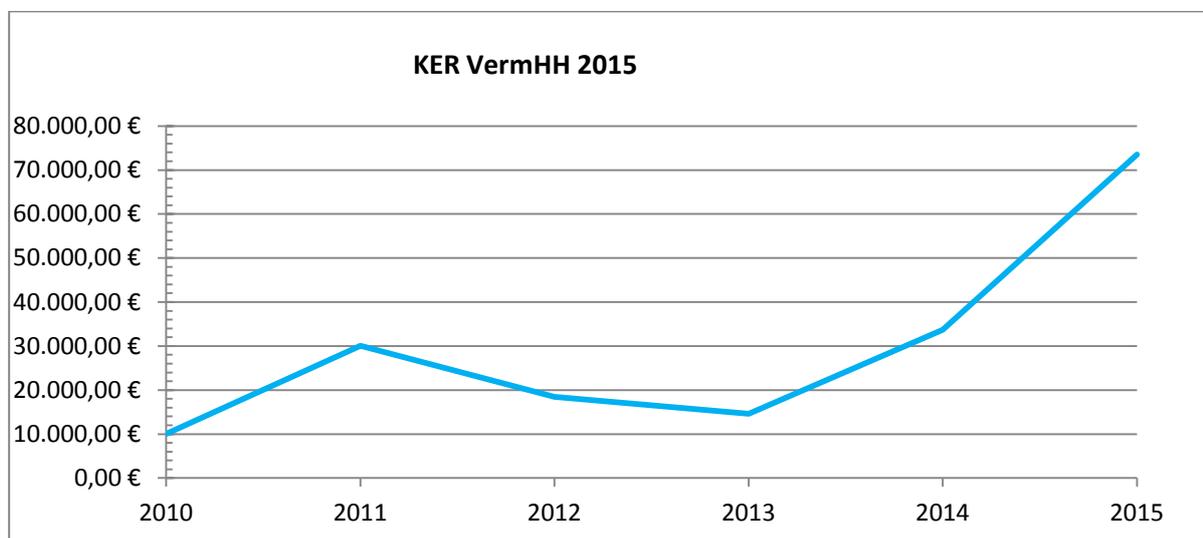


Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2015 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von 980.639,03 € (Vj. 849.157,96 €). Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet ab Seite 52 im Jahresabschluss dargestellt und betragen insgesamt 0,51 % des Verwaltungshaushalts.

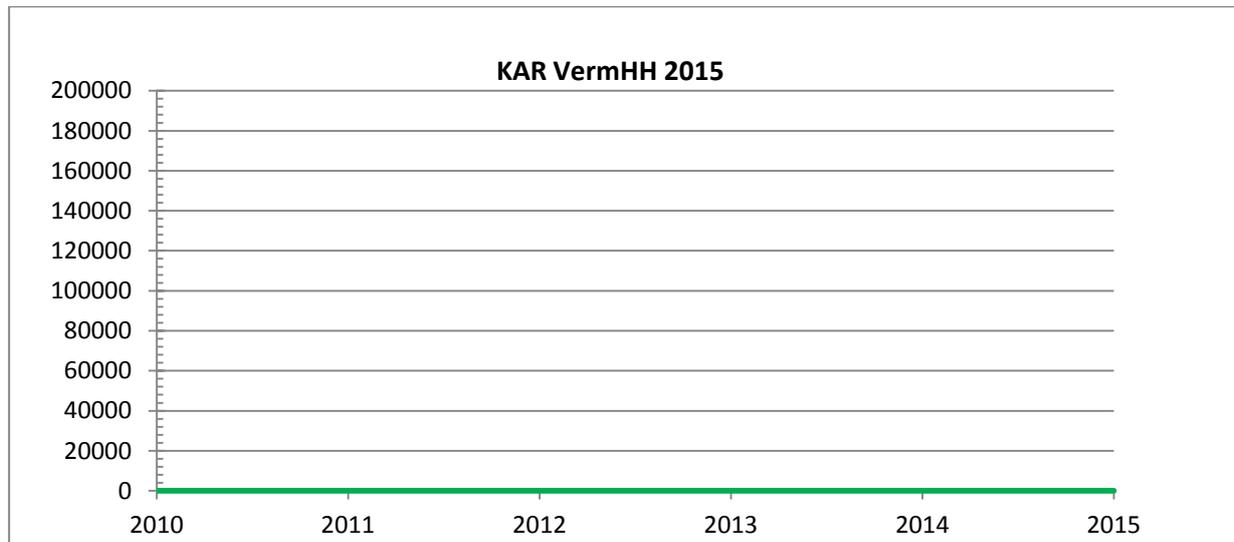
Bei den **Kassenausgaberesten (KAR)** handelt es sich um Verbindlichkeiten, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind. In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch (insb. Bewirtschaftungskosten) bedingt. Kassenausgabereste im **Verwaltungshaushalt** bestehen zum Ende 2015 i. H. v. 874.993,19 € (vgl. S. 54 ff. Rechenschaftsbericht).



#### 6.4.2 Kassenreste des Vermögenshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)



Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** bestehen in Höhe von 73.532,31 € (Vj. 33.659,57 €). Davon sind 72.782,31 € abgrenzungsbedingt und zwischenzeitlich beglichen. Die restlichen Forderungen in Höhe von 750,00 € werden im Mahn- und Vollstreckungsverfahren begetrieben.



Zum Ende 2015 bestehen im **Vermögenshaushalt** wie schon im Vorjahr keine Kassenausgabenreste.

## 6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
- Rücklagen

ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht im Jahresabschluss der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zu Grunde gelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

### 6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2014
Interessenverband Südbahn (Vorfinanzierung)	0,00 €	70.683,00 €
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	6.808.432,85 €	4.973.432,85 €
Darlehen Hospital	1.971.495,50 €	2.032.640,80 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	3.000.000,00 €	3.225.000,00 €
Bürgergenossenschaft Biberach eG	100,00 €	0,00 €
Vermögensanteile KIRU	84.355,09 €	84.355,09 €
Einlage Zweckverband Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.000,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Einkaufsgesellschaft Kommunaler Verwaltungen eG	500,00 €	500,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung Baden-Württemberg	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband	571.115,91 €	591.946,73 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiba-Rottumtal	160,00 €	160,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	41.759.024,66 €	38.831.739,22 €
<b>Summe:</b>	<b>60.636.357,24 €</b>	<b>56.251.630,92 €</b>

Der Stand der Darlehen, Einlagen und Beteiligungen hat sich insgesamt um 4.384.726,32 € erhöht. Es wurde ein weiterer Kredit in Höhe von 2,0 Mio. € an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung gewährt. Die Einlage beim Kreisfeuerlöschverband verändert sich aufgrund der jährlichen Umlagefinanzierung. Der Rücklage der Stadtwerke Biberach GmbH wurden 2.927.285,44 € (Vj. 1.117.255,91 €) als Eigenkapitalerhöhung zugeführt. Auf die Entwicklung der Beteiligungen wird ab den Seiten 38 ff und 74 ff ausführlich eingegangen.

### 6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

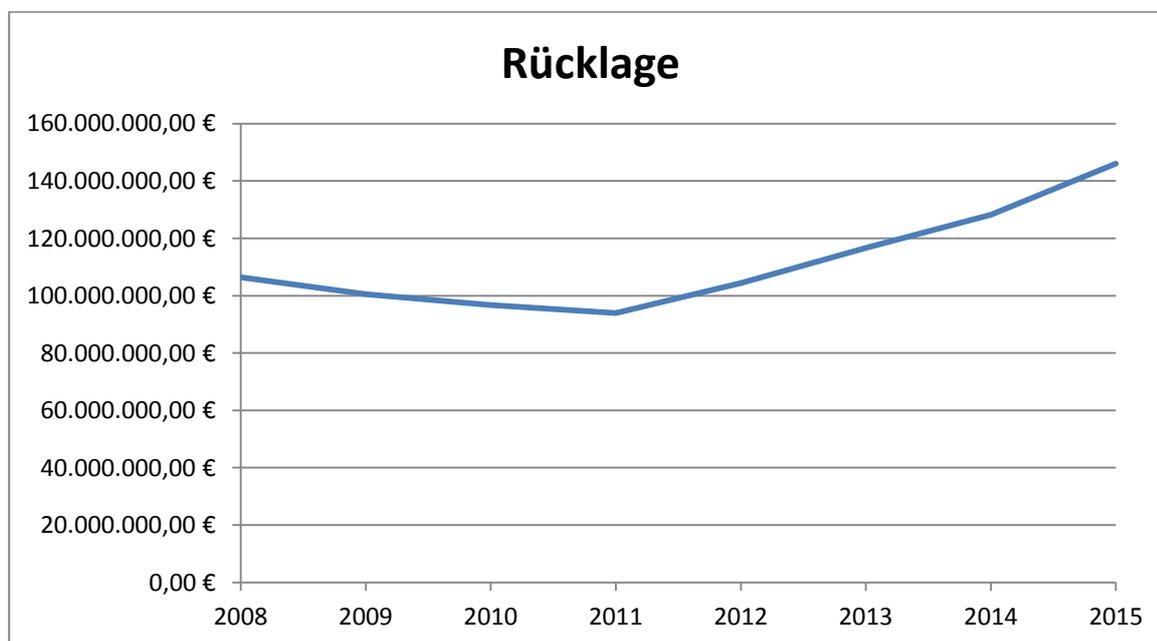
### Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

Ergebnis VWH 2012	163.645.700,09 €
Ergebnis VWH 2013	150.249.433,74 €
Ergebnis VWH 2014	<u>156.673.917,62 €</u>
Summe:	<u>470.569.051,45 €</u>
Durchschnitt:	156.856.350,48 €

und hieraus 2 % ergibt einen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage nach GemHVO von 3.137.127,01 €.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Biberach hat zum 31.12.2015 einen Bestand von 146.082.170,49 € (vgl. S 26 Jahresabschluss).

### Entwicklung der Allgemeinen Rücklage seit 2008



Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2015 über eine Ergebnismrücklage in Höhe von 5.445.114,97 € (Vj. 4.936.649,92 €) und über eine Kapitalrücklage in Höhe von 4.431.133,00 € (Vj. 4.431.133,00 €).

### 6.5.3 Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen

Bei der Stadt Biberach existieren mit Stand 31.12.2015 folgende Rückstellungen und zweckgebundene Rücklagen:

	<b>Stand 31.12.2015</b>
Rückstellung Altersteilzeit	489.615,74 €
Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung	211.054,74 €
Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren	226.000,00 €
zweckgebundene Rücklage Pensionen	32.289.113,00 €
zweckgebundene Rücklage Beihilfen	11.016.406,00 €
zweckgebundene Sonderrücklage Hochschule	1.400.000,00 €

Die Pensions- und Beihilferückstellungen sollen nach den Regelungen des Neuen Haushaltsrechts vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und über höhere Umlagesätze von den Kommunen finanziert werden. Da die Stadt Biberach bereits entsprechende Rückstellungen gebildet hatte wurde mit der GPA vereinbart, dass die vorhandenen Rückstellungen in zweckgebundene Rücklagen umgewandelt werden und damit künftige Umlagezahlungen getätigt werden.

### 6.5.4 Geldanlagen

Gelder der Stadt Biberach wurden in 2015 vornehmlich bei diversen Banken angelegt. Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet, ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2015 beträgt 231.963.201,61 € (Vj.199.984.324,30 €).

### 6.5.5 Verschuldung

Der Schuldenstand 2015 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2015 mit einem Schuldenstand von 31.365.204,62 € (Vj. 30.473.816,58 €). Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2015 mit einem Schuldenstand von 1.786.932,99 € (Vj. 970.931,57 €).

## 6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend dem Rechenschaftsbericht sind im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt. Noch nicht bewilligte überplanmäßige Ausgaben für 2015 wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2016 (Drucksache Nr. 121/2016) nachträglich genehmigt.

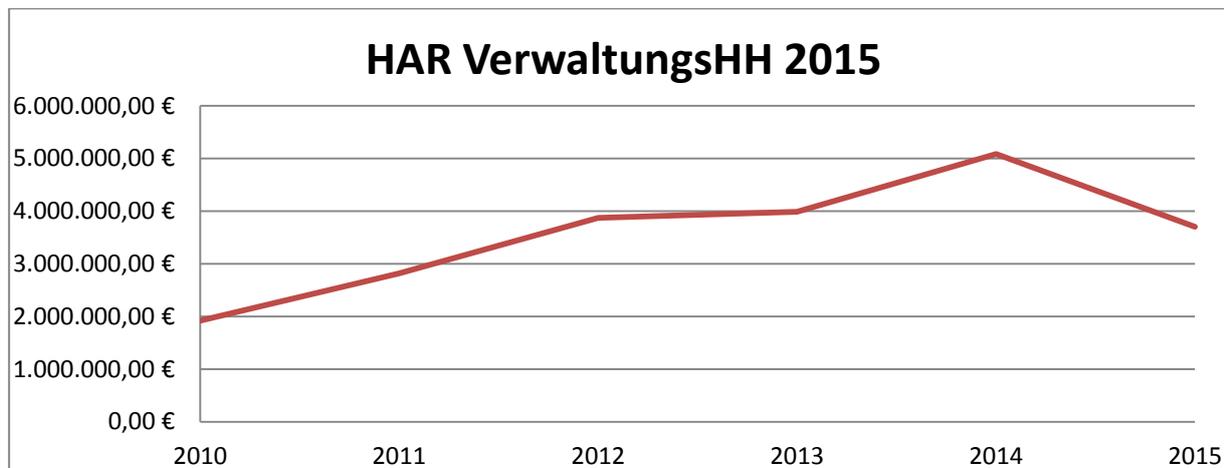
- Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2015 laut Rechenschaftsbericht insgesamt 1.330.959,00 € (Vj. 1.358.643,00 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2016 (Drucksache Nr. 121/2016) wurden überplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 302.659,00 € nachträglich genehmigt. Insgesamt sind somit 1.633.618,00 € (Vj. 10.501.507,82 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben in 2015 angefallen. Da die Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt für die Zuführung zum Vermögenshaushalt neuerdings einen Budgetring mit der Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt für die Zuführung vom Verwaltungshaushalt bildet, ist hierfür keine überplanmäßige Ausgabe mehr notwendig wie in den früheren Haushaltsjahren (vgl. Haushaltsplan 2015 Verwaltungshaushalt S. 310).
- Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2015 laut Rechenschaftsbericht 24.189.656 € (Vj. 3.978.312,07 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.06.2016 (Drucksache Nr. 121/2016) wurden die darin genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich genehmigt; davon alleine 17.849.074,88 € für die außerplanmäßige Zuführung an die Allgemeine Rücklage.

## 6.7 Haushaltsreste (s. S. 57 ff. im Anhang zur Jahresrechnung)

### 6.7.1 Haushaltsreste (HR) im Verwaltungshaushalt

**Haushaltseinnahmereste** sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

**Haushaltsausgabereste** können nach § 19 Abs. 2 GemHVO im **Verwaltungshaushalt** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.



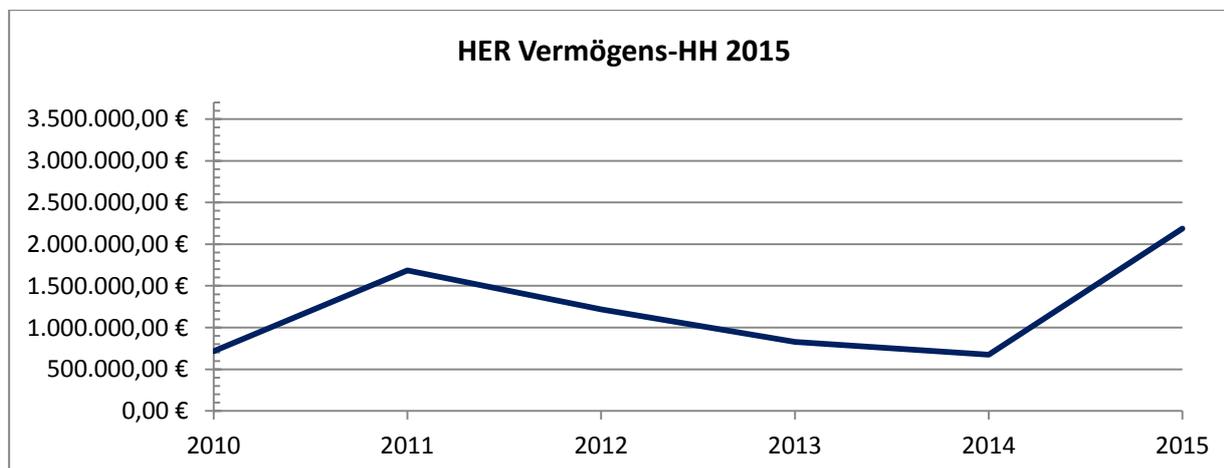
**Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt** wurden 2015 u. a. gebildet:

- bei den Schulen im Rahmen der Budgetierung,
- im Kulturbudget,
- Unterhaltung von Straßen und sonstigen Infrastrukturvermögen,
- Zuschüsse für Kinderbetreuung.

Die Haushaltsausgabereste haben sich zum Ende 2015 gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert und betragen 3.703.557,56 € (Vj. 5.087.593,91 €). Das entspricht 1,94 % des Volumens des Verwaltungshaushalts (Vj. 3,25 %).

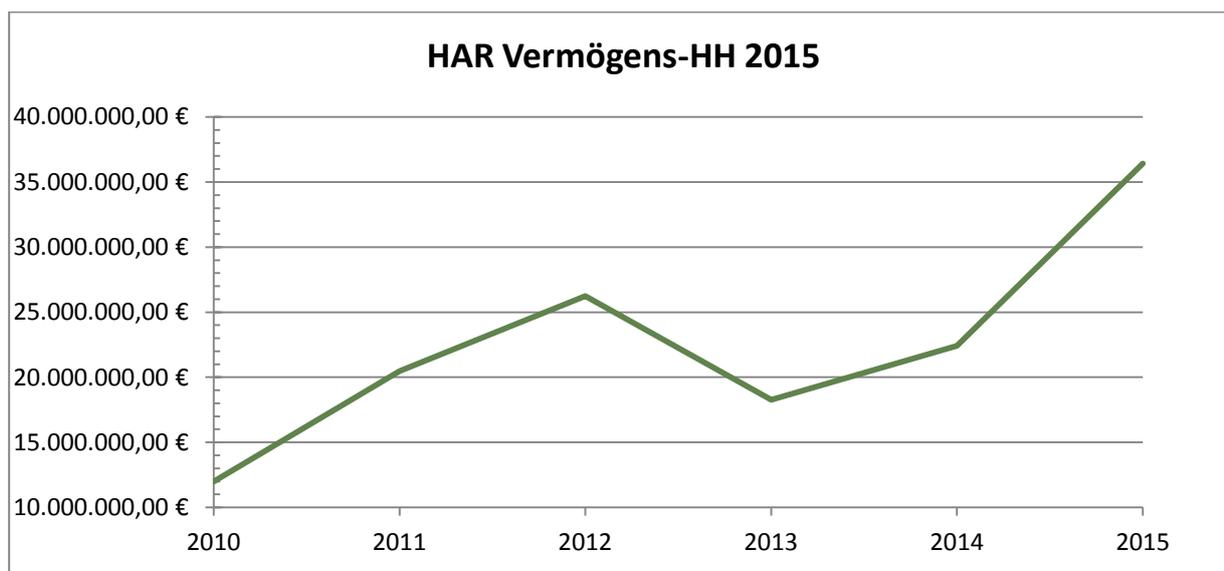
#### 6.7.2 Haushaltsreste (HR) im Vermögenshaushalt

**Haushaltseinnahmerrreste im Vermögenshaushalt** dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.



**Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt** setzen sich größtenteils zusammen aus Maßnahmen, bei denen die Landeszuschüsse 2015 bewilligt aber noch nicht vollständig abgerechnet sind und betragen 2.188.332,00 € (Vj. 674.992,83 €). Das Volumen der Haushalteinnahmereste erhöht sich deutlich gegenüber dem Vorjahr und diese betragen 4,02 % des Volumen des Vermögenshaushalts (Vj. 2,06 %). Sie setzen sich aus Zuschüssen für den Neubau Dolliger Realschule, die Sanierung Innenstadt Südwest, die Sanierung des Roten Baus und Ausbau der Gaisental-Grundschule zusammen.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.



Es wurden im **Vermögenshaushalt Haushaltsausgaberreste** in Höhe von 36.427.579,80 € (Vj. 22.415.735,80 €) gebildet. Diese haben sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht und betragen 66,87 % (Vj. 68,46 %) des Volumen des Vermögenshaushalts. Im Hinblick auf die Umstellung in die Kommunale Doppik ist eine Reduzierung der Haushaltsausgaberreste zwingend erforderlich. Seite 63 bis 71 im Anhang zum Jahresabschluss stellt die Haushaltsausgaberreste des Vermögenshaushalts übersichtlich dar.

## 6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2015 betrug 47.436.175,78 € (Vj. 21.744.3341,82 €) und hat damit ein Rekordniveau erreicht.

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (kostenrechnende Einrichtungen). Im Jahr 2015 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 1.288.517,09 €. Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die Netto-**Investitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund der Null-Verschuldung im Jahr 2015 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate und beträgt 47.436.175,78 € bzw. 1.494,19 €/EW (Vj. 691,46 €/EW). Der Landesdurchschnitt liegt 2014 bei 120,00 €/EW (2013: 239 €/EW).

## 7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Dieser Nachweis (Vermögensübersicht) ist Bestandteil der Jahresrechnung 2015 und ist dieser auf Seite 49 - 51 beigefügt. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können den Seiten 72 und 73 im Jahresabschluss entnommen werden.

## 8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Beteiligungsmanagement auf den Seiten 38 - 40 und im Anhang ab Seite 74 ff im Jahresabschluss der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruht seit Jahren aufgrund der Personalsituation und der zunehmenden Aufgaben im Rechnungsprüfungsamt nahezu vollständig.

## 9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2015 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2015 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

**Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.**



Renate Werner  
Amtsleiterin